

Betreff: IMEI Provisionen / Umsatzsteuerprotokoll 2015

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 27. November 2016 betreffend IMEI Rabatten bei Mobiltelefonen im Zusammenhang mit den Aussagen des Umsatzsteuerprotokoll 2015 (Fall 14) erfolgen folgende Präzisierungen:

Fall 1: Direktbelieferung Händler

Ein Telekommunikationsbetreiber Ö verkauft einem Elektrohändler E Mobilfunkgeräte. Wenn ein Endkunde (kann Privater oder Unternehmer sein) einen bestimmten Telekommunikationsvertrag mit Ö abschließt und bei E ein bestimmtes Mobilfunkgerät kauft, das der Händler vorher von Ö erworben hat (aufgrund der IMEI-Nummer kann dies nachverfolgt werden), erhält E von Ö einen nachträglichen Rabatt auf den ursprünglich mit Ö vereinbarten Preis für den Einkauf dieses Mobilfunkgerätes.



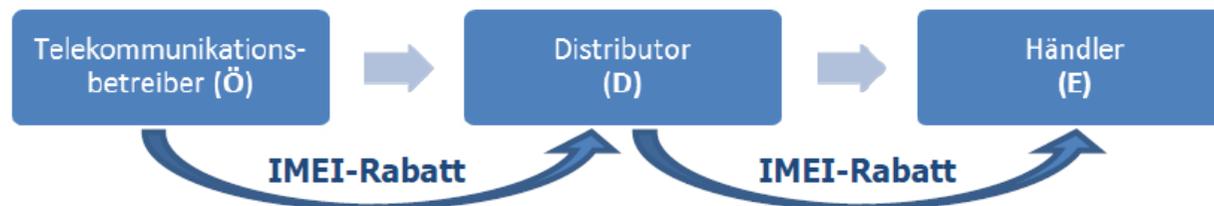
Lösung:

Der Verkauf der Mobiltelefone von Ö an E sind Lieferungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen den Empfänger E zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Rabatt des Ö an E führt zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei Ö und zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei E. Es liegt kein Entgelt von dritter Seite vor.

Fall 2: Lieferung über Distributor

Ein Telekommunikationsbetreiber Ö verkauft einem Distributor D und dieser an den Elektrohändler E Mobilfunkgeräte. Wenn ein Endkunde (kann Privater oder Unternehmer iSd UStG sein) einen bestimmten Telekommunikationsvertrag mit Ö abschließt und bei E ein bestimmtes Mobilfunkgerät kauft, das E vorher von D bzw dieser von Ö erworben hat, erhält E von D und D von Ö einen nachträglichen Rabatt auf den ursprünglich zwischen E und D und zwischen D und Ö vereinbarten Preis für den Einkauf dieses Mobilfunkgerätes.

Variante 2A: Rabattgewährung in der Leistungskette

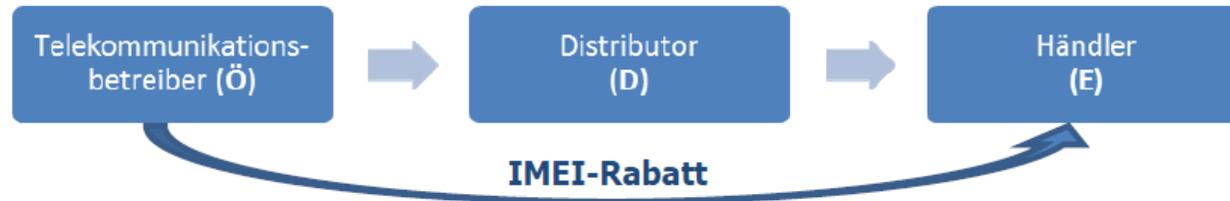


Lösung:

Der Verkauf der Mobiltelefone von Ö an D und von diesem an E sind Lieferungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen.

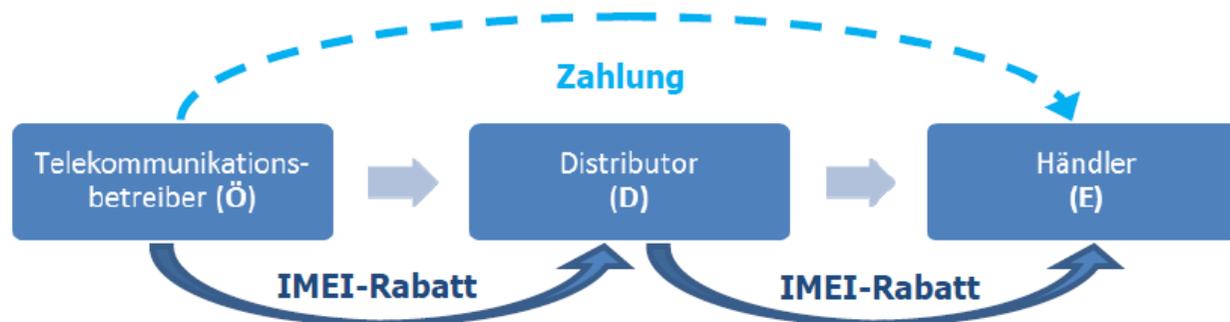
Bei Ö führt die Erstattung zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für seine Lieferung an D, wodurch sich seine Umsatzsteuerschuld entsprechend vermindert. D hat in entsprechender Höhe seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen. Auch bei der Lieferung des D an E führt die Erstattung zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei D und zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei E (vgl. auch Umsatzsteuerprotokoll 2015 bezüglich des Teils des Rabatts der in der Lieferkette weitergegeben wird). Es liegt kein Entgelt von dritter Seite vor.

Variante 2B: Rabattgewährung direkt vom Telekommunikationsbetreiber an den Elektrohändler



Lösung:

Wird der Erstattungsbetrag von Ö direkt an E gewährt, stellt der Erstattungsbetrag des Ö an E aus der Sicht des E ein Entgelt von dritter Seite (für die Lieferung an den Endkunden) dar (vgl. BFH 16.10.2013, XI R 39/12). Bemessungsgrundlage für diese Lieferung ist der von Endkunden bezahlte Kaufpreis und der von Ö bezahlte Erstattungsbetrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (vgl auch Umsatzsteuerprotokoll 2015 bezüglich des Teils des Rabatts der direkt vom Netzbetreiber an den Händler gegeben wird).



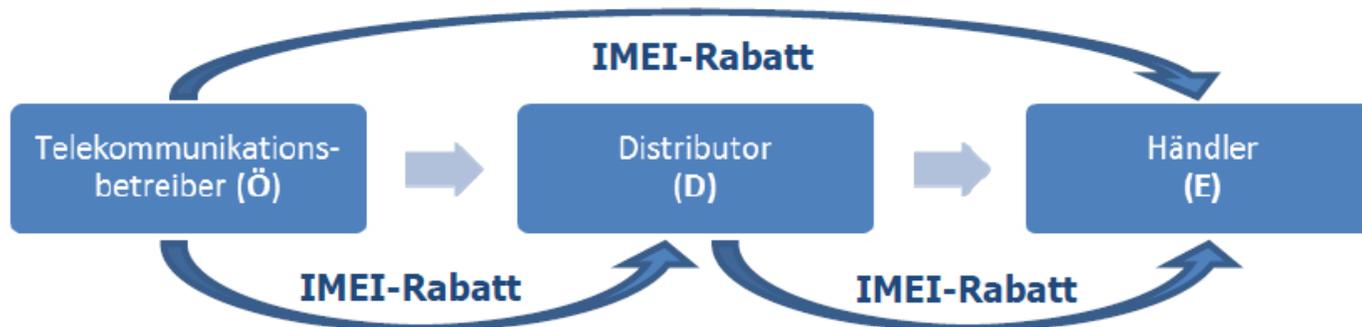
Lösung:

Bei einer Rabattgewährung von Ö an D und D an E – auch wenn der Erstattungsbetrag im verkürzten Zahlungsweg von Ö an E bezahlt wird – liegt hingegen kein Entgelt von dritter Seite vor und es kommt stattdessen zur Minderung der Bemessungsgrundlage in der Leistungskette (vgl. Variante 2A).

Fall 3: Lieferung über Distributor (Fall 14 des Umsatzsteuerprotokolls 2015)

Ein Telekommunikationsbetreiber Ö verkauft einem Distributor D und dieser an den Elektrohändler E Mobilfunkgeräte. Wenn ein Endkunde (kann Privater oder Unternehmer iSd UStG sein) einen bestimmten Telekommunikationsvertrag mit Ö abschließt und bei E ein bestimmtes Mobilfunkgerät kauft, das E von D bzw. dieser von Ö erworben hat, erhält E von

Ö einen nachträglichen Rabatt auf den ursprünglich vereinbarten Preis für den Einkauf dieses Mobilfunkgerätes. Weiters erhält E von D und D von Ö einen Rabatt auf den Preis für den Einkauf dieses Mobilfunkgerätes.



Lösung:

In diesem Fall (der jenem im Umsatzsteuerprotokoll 2015 beschriebenen entspricht) liegt eine Kombination der in Fall 2 beschriebenen Varianten vor, weshalb es gleichzeitig zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage und zu einem Entgelt von dritter Seite kommt:

Für den Teil des Rabatts, der in der Leistungskette weiterverrechnet wird, kommt es entsprechend den Ausführungen zum Umsatzsteuerprotokoll 2015 zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei Ö und D sowie zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs, jeweils in der Höhe des so verrechneten Rabatts (vgl. Variante 2A). Der Teil des Rabatts, den Ö direkt dem E gewährt, stellt entsprechend den Ausführungen zum Umsatzsteuerprotokoll 2015 ein Entgelt von dritter Seite für die Lieferung des E an den Endkunden dar (wenn nicht eine Erstattung im verkürzten Zahlungsweg vorliegt; vgl. Variante 2B).

Zusatzanmerkung

In allen angeführten Fällen kann es vorkommen, dass die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird (zB aufgrund § 19 Abs. 1e UStG 1994). In diesen Fällen ist eine allfällige Minderung der Bemessungsgrundlage durch den Leistungsempfänger vorzunehmen (vgl. näher z.B. UStR 2000 Rz 2605d).